

(5) Wehrpflichtige, die bei der Musterung ausgeschlossen oder ausgemustert wurden, erhalten keinen Wehrpaß. Nachträglich ausgeschlossene oder ausgemusterte Wehrpflichtige haben ihren Wehrpaß unverzüglich dem Wehrkreiskommando zurückzugeben.

§20

Beschwerden gegen Entscheidungen der Musterungskommissionen

(1) Gegen Entscheidungen der Musterungskommissionen der Wehrkreiskommandos ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Woche nach Erhalt des Bescheides der Musterungskommission an das Wehrkreiskommando zu richten. Hilft die Musterungskommission der Beschwerde nicht ab, so ist diese unverzüglich an das Wehrbezirkskommando weiterzuleiten.

(2) Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Bei jedem Wehrbezirkskommando ist eine Kommission zu bilden, die über solche Beschwerden entscheidet, denen nicht stattgegeben wurde. Die Entscheidung dieser Kommission ist endgültig. Die Kommissionen setzen sich aus dem Chef des Wehrbezirkskommandos und dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes zusammen. Bei ihrer Tätigkeit können sie entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 verfahren.

(4) Den Beschwerdeführenden sind durch die Wehrkreiskommandos bzw. die Wehrbezirkskommandos Mitteilungen über die Art der Entscheidung zu geben.

(5) Beschwerden gegen Entscheidungen der Musterungskommissionen bei der Festlegung der Eignung für die einzelnen Waffengattungen gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. d und über die Einberufung zu einer anderen Waffengattung, als bei der Musterung festgelegt, sind nicht zulässig.

III. Abschnitt

Die Einberufung

§21

Zeitpunkt der Einberufung

Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt:

- a) den Jahrgang und den Zeitpunkt der Einberufung von Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrdienst und zum Wehrratsdienst,
- b) den Zeitpunkt und den Personenkreis der Einberufung von Wehrpflichtigen zum Reservistenwehrrdienst.

§22

Umfang der Einberufung

(1) Gemusterte Wehrpflichtige können vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, zum Grundwehrdienst einberufen werden. Eine Einberufung zum aktiven Wehrrdienst über dieses Alter hinaus bis zum 35. Lebensjahr erfolgt nur, wenn sich Wehrpflichtige

der Ableistung des Grundwehrdienstes böswillig entzogen haben oder zeitweilig von der Ableistung des Wehrrdienstes ausgeschlossen waren.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich vor ihrer Einberufung zum Wehrrdienst nach schriftlicher Aufforderung bei ihrem zuständigen Wehrkreiskommando vorzustellen.

§23

Zuständigkeit für die Einberufung

(1) Zuständig für die Einberufung von Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrrdienst, zum Wehrratsdienst und zum Reservistenwehrrdienst sind die Wehrkreiskommandos.

(2) Die Wehrkreiskommandos entscheiden über die Einberufung der Wehrpflichtigen auf Grund der Musterungsergebnisse sowie des Bedarfs der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrratsdienstes. Sie treffen die Entscheidung über die Zuteilung von Wehrpflichtigen zum Überbestand des Jahrganges.

(3) Die Wehrkreiskommandos können vor der Einberufung bei Notwendigkeit eine nochmalige Überprüfung der Wehrpflichtigen auf Eignung zur Heranziehung zum aktiven Wehrrdienst, Reservistenwehrrdienst oder Wehrratsdienst durchführen (Einberufungsüberprüfung). Die §§ 9 und 12 gelten entsprechend.

(4) Die Einstellung von Wehrpflichtigen in den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit ist keine Einberufung im Sinne des Abs. 1. Diese Einstellung erfolgt in eigener Zuständigkeit durch die Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit. Die Einstellung ist dem zuständigen Wehrkreiskommando mitzuteilen.

§24

Der Einberufungsbefehl

(1) Die zur Einberufung vorgesehenen Wehrpflichtigen erhalten durch die Wehrkreiskommandos einen Einberufungsbefehl. Die Einstellung von Wehrpflichtigen in den Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit gemäß §23 Abs. 4 erfolgt nach den im Ministerium für Staatssicherheit geltenden Bestimmungen.

(2) Der Einberufungsbefehl ist den Wehrpflichtigen mindestens 2 Wochen vor dem Einberufungsstermin als „Einschreibsendung“ zuzustellen. Die Zustellung kann auch persönlich gegen Quittung erfolgen.

(3) Der Einberufungsbefehl beinhaltet die gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung einschließlich der Strafbestimmungen bei Nichtbefolgung, den Zeitpunkt des Eintreffens, den Truppenteil, den Ort und die zu leistende Dienstzeit.

(4) Die Wehrpflichtigen haben sich spätestens 3 Tage vor ihrer Einberufung unter Vorlage des Einberufungsbefehls und des Wehrpasses bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zum Wehrrdienst abzumelden. Bei Einberufung zum aktiven Wehrrdienst und zum Wehrratsdienst hat die Meldestelle der Deutschen Volkspolizei den